

Volksvertretungen ausgedehnt worden (s. Rz. 13-15 zu Art. 56). Zu den Bestimmungen über eine autonome Satzung, die nur die innere Ordnung der Volkskammer regelt, gehören auch die Art. 60 Abs. 1 (Unterstützung der Abgeordneten der Volkskammer durch die Staatsorgane) ausführenden Bestimmungen (§§ 40, 41 Geschäftsordnung von 1974, s. Rz. 4-6 zu Art. 60).

III. Das Präsidium der Volkskammer

1. Charakter und Zusammensetzung.

a) Die Volkskammer hat im Präsidium eine Leitung behalten, die für die Dauer der 9 Legislaturperiode gewählt ist. Im Gegensatz dazu haben die örtlichen Volksvertretungen eine Tagungsleitung, die von Tagung zu Tagung neu gewählt wird (s. Rz. 31 zu Art. 81).

b) Das Präsidium der Volkskammer ist ein kollektives Organ geblieben, in dem der 10 Präsident eine hervorgehobene Stellung hat.

c) Im Unterschied zur Regelung der Verfassung von 1949 hat nach der Verfassung von 11 1968/1974 der Präsident nur einen Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums (§ 23 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974).

d) Im Gegensatz zur Verfassung von 1949 ist nach § 23 Abs. 2 a.a.O. jede Fraktion im 12 Präsidium vertreten, nicht nur die Fraktion, die mindestens 40 Mitglieder hat. Dadurch wird auch kleinen Fraktionen die Möglichkeit gegeben, im Präsidium vertreten zu sein.

e) Die Vorsitzenden der Fraktionen sind auf Verlangen zu den Sitzungen des Präsidiums hinzuzuziehen (§ 24 Abs. 2 a.a.O.). Der Vorsitzende einer Fraktion oder sein Vertreter muß zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, wenn das betreffende Mitglied der Fraktion im Präsidium an der Teilnahme verhindert ist (§ 24 Abs. 3 a.a.O.).

f) Die Vertreter von Ausschüssen können vom Präsidium zur Beratung über den Tagungsablauf der Volkskammer herangezogen werden (§ 24 Abs. 4 a.a.O.).

2. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, 15 wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 24 Abs. 1 a.a.O.).

3. Die Geschäftsordnung von 1974 kennt die Einrichtung des Ältestenrates im Gegensatz zu den Geschäftsordnungen vor 1969 nicht mehr. Er ist überflüssig geworden, nach dem das Präsidium erweitert worden ist und vor allem die Vorsitzenden der Fraktionen zu den Sitzungen des Präsidiums herangezogen werden können.

4. Aufgaben des Präsidiums.

a) Aufwertung des Präsidiums. Mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurde das Präsidium der Volkskammer aufgewertet. Während es bis dahin lediglich die Funktion hatte, die Plenarsitzungen der Volkskammer zu leiten, hat es nunmehr die Arbeit der Volkskammer zu leiten. Das bedeutet: Es hat auch außerhalb der Plenarsitzungen eine Leitungsfunktion. Ihm sind Befugnisse zugewachsen, die bis zur Verfassungsnovelle dem Staatsrat zustanden. So hat dieses Organ nur noch die erste Tagung der Volkskammer einzuberufen. Die Einberufung der weiteren Tagungen ist nunmehr Sache des Präsidiums (Art. 62

13